

# VERFAHENS- UND GEBÜHRENORDNUNG DER GÜTESTELLE GUT GÖDDENSTEDT

## 1. ANGABEN ZUR EINRICHTUNG

Frau Rechtsanwältin Adelheid Kieper,  
Gut Göddenstedt  
Gutsweg 12  
29571 Rosche  
Email:: [guetestelle@deutschland.ms](mailto:guetestelle@deutschland.ms)  
Homepage: [www.wege-zum-rechtsfrieden.de](http://www.wege-zum-rechtsfrieden.de)

## 2. ORGANISATORISCHER AUFBAU DER EINRICHTUNG

Die Gütestelle hat ihren Hauptsitz in Gut Göddenstedt, Gutsweg 12, 29571 Rosche. Eine Zweigstelle befindet sich in 31683 Obernkirchen, Lange Straße 53.

## 3. ZUSTÄNDIGKEIT DER EINRICHTUNG

Die Gütestelle ist zuständig für die außergerichtliche Streitschlichtung in bürgerlichen Streitigkeiten auf dem Gebiet des Zivilrechts sowohl in vermögensrechtlicher als auch in nichtvermögensrechtlicher Hinsicht. Ein Güteverfahren ist in den Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können. Die Gütestelle ist bundesweit tätig. Streitwertbegrenzungen bestehen nicht. Die Gütestelle ist örtlich zuständig, solange mindestens einer der Beteiligten seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

## 4. VERFAHREN

Die Gütestelle ist neutral, unabhängig, unparteiisch und an Weisungen nicht gebunden. Sie lässt sich allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.

## 5. KOSTEN DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS

1. Mit Stellung des Antrags ist ein Kostenvorschuss in Höhe von 30,00 € einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Erklärt sich die

andere Partei mit der Durchführung des Güteverfahrens nicht einverstanden oder wird das Verfahren aus anderen Gründen vor dem Güte Termin beendet, fallen keine weiteren Kosten für das Verfahren an.

2. Für den Güte Termin erhält die Schlichterin ein Zeithonorar, das nach dem Streitwert gestaffelt wie folgt bemessen wird.

bis 5.000,00 €:	75,00 €
5.000,01 € bis 20.000,00 €:	120,00 €
20.000,01 € bis 100.000,00 €:	200,00 €
100.000,01 € bis 500.000,00 €:	225,00 €
ab 500.000,01 €:	250,00 €

1. Die Stundensätze verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Angefangene Stunden werden nach Ablauf von 20 Minuten als volle Zeitstunde berechnet.
3. Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen wird den Parteien ferner ein Pauschalbetrag in Höhe von € 20,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Kopien werden nach Bedarf und Vereinbarung erstellt und mit 0,30 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
4. Kommen bereits vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, entsteht für den ausgefallenen Verhandlungstermin ein Honorar in Höhe von 100,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls die Absage nicht spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgt.
5. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung tragen die Parteien ihre Kosten jeweils selbst. Die Kosten des Güteverfahrens werden zu gleichen Teilen geteilt. Die Parteien haften der Gütestelle gesamtschuldnerisch. Erklärt sich die andere Partei mit der Durchführung des Güteverfahrens nicht einverstanden oder reagiert nicht binnen 5 Monaten auf die Zustellung, trägt der Antragsteller die Kosten der Gütestelle allein, wie in Ziff. 1 dargestellt.
6. Endet das Verfahren durch unentschuldigte Säumnis, trägt die säumige Partei die Kosten des Verfahrens.
7. Sofern die Güteverhandlung an einem anderen Ort als am Sitz der Gütestelle bzw. der Zweigniederlassung stattfindet, so ist auch die Reisezeit mit 50 % des Stundensatzes zu vergüten. Fahrtkosten sind nach den Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse zu übernehmen. Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind nach den Kosten eines Mittelklassehotels am Ort der Verhandlung zu übernehmen. Die voraussichtlichen Kosten werden den Parteien vor der Verhandlung mitgeteilt.
8. Die Gütestelle kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit von der Zahlung angemessener Vorschüsse abhängig machen.
- 9.

## **6. VOLLSTRECKBARKEIT DER ENTSCHEIDUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE**

Aus einem vor der Gütestelle geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 der ZPO).